



„WACHSU- DORNPOSCHT“

Herausgeber:
Gemeindeschreiberei Wachsdorn Febr. 2024

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Hiermit lassen wir Ihnen einige Informationen zukommen.

Aus dem Inhalt der
Wachsdornposcht
Seite

- 1 - 2 Papier- und Eisen-
sammlung
- 2 Grüngutentsorgung
- 3 Häckseldienst
- 3 - 4 Bepflanzung öffentliche
an Strassen
- 4 Öffnungszeit Gem.verw.
- 5 - 7 Infos zur Steuererklärung
- 8 Gesunde Ernährung im Alter
Vortrag im KGH H'schwand
- 9 - 10 Infos der Alterskommission
- 11 AHV/IV : flexibles AHV-
Rentenalter
- 12 AHV/IV : Beitragspflicht für
Nichterwerbstätige und
Selbständigerwerbende

Papier- und Eisensammlung



**Dienstag, 16. April 2024
von 14.00 - 18.00 Uhr**



Das Papier und die Metalle bringen die BürgerInnen persönlich zum Schulhaus.

Sammelort: Pausenplatz Schulhaus, gemäss den Weisungen der Wegmeister

Nachstehend noch einige Hinweise zur Papier- und Metallsammlung:

- **Das Papier und der Karton müssen separat und gebündelt zum Sammelplatz gebracht werden. Es dürfen keine Säcke verwendet**

werden! NICHT INS ALTPAPIER GEHOEREN FUTTERSAECKE UND EINKAUFSSAECKE.

- **Es kann auch Elektroschrot (alles was mit einem Stecker versehen ist) und Batterien abgegeben werden.**
- **Es werden ebenfalls Haushaltgeräte wie Kühlschränke, Kochherde gesammelt.**
- **Beim Eisen sind sämtliche Fremdkörper wie Räder, Gummitteile usw. zu entfernen.**

Die unten aufgeführten Artikel können nicht angenommen werden.

- **Pneus, Knochen, Lumpen, Borsten, Kunststoffe, ganze Autos, Motoren und Getriebe, in denen sich noch Oel befindet, Autositze etc.**

Gemeinderat Wachseidorn

Grüngutentsorgung

- Gartenabfälle, Laub, Gras sowie alle verweslichen Abfälle aus Garten (keine Essensreste) können kompostiert werden oder können in den Container beim Schulhaus Wachseidorn geworfen werden.
- Ebenfalls können Äste von Sträuchern und Hecken bis zu einem Durchmesser von 3 cm und einer Maximallänge von 0.5 m abgegeben werden.
- **Was nicht in die Grünabfälle gehört sind:** Blacken und deren Samen, Fleisch, Katzenstreu, Staubsaugersäcke, Papier, Karton, Textilien, Asche, Steine, Stöcke jeglicher Art, Erde. Das Grüngut muss frei von Fremdstoffen wie Plastik, Glas, Metall usw. sein.
- Wer grössere Mengen Grünmaterial zu entsorgen hat, kann dies direkt bei den Gebrüder Wittwer, vorder Schallenberg anliefern. Die Kosten pro m³ betragen Fr. 35.- oder pro Tonne Fr. 70.-, vorherige Anmeldung sinnvoll unter Telefon Nummer 034 491 27 43.



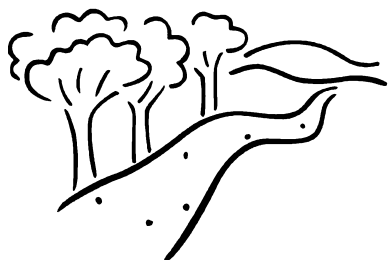
Häckseldienst Baumschnittmaterial

Es wird wieder ein Häckseldienst für Baumschnittmaterial angeboten.

Wer Baumschnittmaterial häckseln lassen will, kann dies bis **spätestens am 30. März 2024 bei Daniel Gfeller (079 252 73 80)** anmelden respektive, wenn das Material bereits aufgeladen ist, ist dies zu Daniel Gfeller zu transportieren.

Das Material wird wieder durch Stefan Kupferschmied gehäckselt. Daher kann nicht mehr bei Ihnen zu Hause das Material bearbeitet werden.

Gemeinderat Wachseldorn



Bepflanzungen und Einfriedungen an öffentlichen Strassen

Die Strassenanstösser werden ersucht, bezüglich Bepflanzungen und Einfriedungen an öffentlichen Strassen folgende Hinweise auf die geltende gesetzliche Bestimmung zu beachten:

1. Bäume, Sträucher und Anpflanzungen, die zu nahe an Strassen stehen oder in den Strassenraum hineinragen, gefährden die Verkehrsteilnehmer, aber auch Kinder und Erwachsene, die aus verdeckten Standorten unvermittelt auf die Strasse treten. Zur Verhinderung derartiger Verkehrsgefährdungen schreiben das Strassengesetz vom 4. Juni 2008, Art. 80 Abs. 3 und Art. 83 und die Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 Art. 56 und 57, unter anderem vor:

- Hecken, Sträucher, landwirtschaftliche Kulturen und nicht hochstämmige Bäume müssen seitlich mindestens 50 cm Abstand vom Fahrbahnrand haben. Überlängende Äste dürfen nicht in den über der Strasse freizuhaltenden Luftraum von 4.50 m Höhe hineinragen; über Geh- und Radwegen muss eine Höhe von 2.50 m freigehalten werden.
- Die Wirkung der Strassenbeleuchtung darf nicht beeinträchtigt werden.
- An unübersichtlichen Strassenstellen dürfen Einfriedungen und Zäune die Fahrbahn um höchstens 60 cm überragen. Für die nicht hochstämmigen Bäume, Hecken, Sträucher, landwirtschaftlichen Kulturen und dergleichen gelten die Vorschriften über Einfriedungen. Danach müssen solche Pflanzen bis zu einer Höhe von 1.20 Metern einen Strassenabstand von 0.5 Metern ab Fahrbahnrand einhalten. Sind sie höher, so müssen sie um ihre Mehrhöhe zurückversetzt werden. Der Geltungsbereich erstreckt sich auch auf bestehende solche Pflanzen.

2. Die Strassenanstösser werden hiermit ersucht, die Äste und andere Bepflanzungen bis zum **31. Mai 2024** und im Verlaufe des Jahres nötigenfalls erneut auf das vorgeschriebene Lichtmass zurückzuschneiden.

3. An unübersichtlichen Strassenstellen sind Bäume, Grünhecken und Sträucher, gärtnerische und landwirtschaftliche Kulturen (z.B. Mais) in **einem genügend grossen Abstand gegenüber der Fahrbahn** anzupflanzen, damit sie nicht zurückgeschnitten bzw. vorzeitig gemäht werden müssen. Die Grundeigentümer entlang von Gemeindestrassen und von öffentlichen Strassen privater Eigentümer haben Bäume und grössere Äste, welche dem Wind und den Witterungseinflüssen nicht genügend Widerstand leisten und auf die Verkehrsfläche stürzen können, rechtzeitig zu beseitigen. Sie haben die Verkehrsfläche von hinuntergefallenem Reisig und Blattwerk zu reinigen.

4. Nicht genügend geschützte Stacheldrahtzäune müssen auf einen Abstand von 2 m von der Grenze des öffentlichen Verkehrsraumes zurückverlegt werden.

Wir danken den Strassenanstössern für die Kenntnisnahme und eine termingerechte Ausführung der nötigen Arbeiten bestens.

Öffnungszeiten Gemeindeverwaltung

Die Gemeindeverwaltung ist jeweils am Dienstag von 07.30 Uhr bis 11.30 Uhr und am Donnerstag von 07.00 Uhr bis 11.30 Uhr geöffnet. Telefonisch ist die Gemeindeverwaltung jedoch jeden Tag zu erreichen unter der Telefonnummer 033 453 10 54 oder per E-Mail info@wachseldorn.ch. Selbstverständlich können auch Termine ausserhalb der Öffnungszeiten telefonisch vereinbart werden.

Es kann sein, dass das Büro der Gemeindeverwaltung Wachseldorn kurzzeitig geschlossen bleibt. Dafür bitten wir Sie um Verständnis.



Gemeinderat und das Personal der
Gemeindeverwaltung Wachseldorn wünscht
Ihnen einen schönen Frühling, ein frohes
Osterfest und Gesundheit.





Aktuelles aus Ihrer Steuerverwaltung | Januar 2024

Wichtig zu wissen für Ihre Steuererklärung 2023

Neuerungen Steuerjahr 2023

Ausgleich der kalten Progression

Steigen wegen der Teuerung die Löhne, steigt auch die Steuerbelastung. Diesen Effekt nennt man «kalte Progression». Um diese zu vermeiden, werden die Tarifstufen und die Steuerabzüge an die Inflation angepasst.

Dies ist gesetzlich geregelt – beim Bund genauso wie im Kanton Bern. So wird sichergestellt, dass steuerpflichtige Personen wegen der Teuerung keine prozentual höhere Steuerbelastung tragen müssen, wenn ihre Kaufkraft gleichgeblieben ist.

Um die Folgen der kalten Progression auszugleichen, ändern bei der **direkten Bundessteuer** auf das Steuerjahr 2023 zum Beispiel folgende Abzüge und Tarife:

- **Zweiverdiener-Ehepaare** können neu maximal 13 600 Franken (bisher 13 400 Franken) vom steuerbaren Einkommen abziehen.
- Der **Kinderabzug** und der Unterstützungsabzug steigen auf je 6 600 Franken (bisher je 6 500 Franken).
- **Ehepaare in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe** zahlen neu Steuern ab einem steuerbaren Einkommen von 28 800 Franken (bisher 28 300 Franken).
- Der **Höchstsatz** wird neu ab einem steuerbaren Einkommen von 912 600 Franken erreicht (bisher 895 900 Franken).
- Neu dürfen für die notwendigen Kosten für **Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte** bis 3 200 Franken (bisher 3 000 Franken) abgezogen werden.

Mehr dazu im TaxInfo: www.be.ch/taxinfo

Bei den **Kantons- und Gemeindesteuern** erfolgt eine Anpassung nach anderen Voraussetzungen. Der Regierungsrat hat den vollen Ausgleich der Progression bei den Einkommenssteuertarifen, übrigen Tarifen, Abzügen und Steuerfreibeträgen per 1. Januar 2024 – also ab Steuerjahr 2024 – beschlossen und berücksichtigt dabei eine **Teuerung von 2,5 Prozent**. Der Grosse Rat hat alle Anpassungen bestätigt.

Mehr dazu im TaxInfo: www.be.ch/taxinfo
> Ausgleich der kalten Progression per 2024



Höhere Maximalbeträge an die Säule 3a

- Der **Maximalbetrag 2023** an die **Säule 3a** beträgt **neu 7 056 Franken** für steuerpflichtige Personen mit Beiträgen an die 2. Säule.
- Für steuerpflichtige Personen **ohne 2. Säule** beträgt er maximal 20 Prozent des jährlichen Erwerbseinkommens, **neu höchstens 35 280 Franken**.

Es gilt der Betrag, welcher bis zum 31. Dezember 2023 insgesamt für das Steuerjahr 2023 einbezahlt wurde.

Kinderdrittbetreuungsabzug

- Bei der **direkten Bundessteuer** beträgt der **maximale Abzug** der Kosten für Kinderdrittbetreuung **je Kind neu 25 000 Franken pro Jahr**.
- Bei den **Kantons- und Gemeindesteuern** beträgt der **maximale Abzug** der Kosten für Kinderdrittbetreuung **je Kind 12 000 Franken pro Jahr**.

Fristverlängerung eingeben

Die **Einreichfrist** finden Sie auf dem **Brief** zur Steuererklärung. Wenn Sie eine **Fristverlängerung** einreichen möchten, gelten folgende Fristen und Gebühren:

Fristverlängerung	Online	Schriftlich (E-Mail, Brief), telefonisch, Schalter
bis 15. Juli	gebührenfrei	CHF 20
bis 15. Sept.	CHF 20	CHF 40
bis 15. Nov.	CHF 40	CHF 60

Alles Wichtige rund um die Steuern



Abonnieren Sie den **Newsletter «10 Minuten»** und erfahren Sie alles zu den Steuern im Kanton Bern

www.taxme.ch/10minuten



Zahlungen für 2024

Wenn Sie im 2023 Vorauszahlungen geleistet haben, erhalten Sie anfangs 2024 automatisch eine neue **QR-Rechnung** für Ihre Einzahlungen mit **neuer QR-Referenznummer**. Es ist wichtig, dass Sie bei Ihren Vorauszahlungen im 2024 diese QR-Referenznummer verwenden. Nur so können wir Ihre Zahlungen dem richtigen Steuerjahr zuordnen.

Bei den **Kantons- und Gemeindesteuern** hat der Regierungsrat beschlossen, für das Steuerjahr 2024 einen **Vorauszahlungszins von 0,75 %** zu gewähren (bisher 0,25 %). Der Vorauszahlungszins für die **direkte Bundessteuer** beträgt 2024 **1,25 %** (bisher 0 %).

Mehr zu den Vorauszahlungen: **www.taxme.ch**

Der **Vergütungszins** für **Kantons- und Gemeindesteuern** beläuft sich neu auf **1 %** (bisher 0,5 %). Der **Verzugszins** beträgt neu **4 %** (bisher 3 %).

Bei der **direkten Bundessteuer** beläuft sich der Vergütungszins neu auf **4,75 %** (bisher 4 %). Der Verzugszins beträgt neu **4,75 %** (bisher 4 %).

IBAN-Nummer online erfassen

Wenn Sie die Steuererklärung ausfüllen, können Sie die **IBAN-Nummer** Ihrer Bank- oder Postverbindung für eventuelle Rückzahlungen direkt in den **Stammdaten** von TaxMe-Online erfassen oder anpassen.

Kryptowährungen

Kryptowährungen unterliegen der Vermögenssteuer und sind in der Steuererklärung im Wertschriftenverzeichnis zu deklarieren. **Massgeblich ist der Wert per 31. Dezember 2023.** Allfällige Erträge aus Kryptowährungen sind als Vermögenserträge zu deklarieren. Wertzuwachsgewinne durch Veräusserungen im Privatvermögen sind steuerfrei.

Mehr dazu im TaxInfo: www.be.ch/taxinfo

- > 2. Einkommens- und Vermögenssteuern
- > Kryptowährungen

Haben Sie gespendet?

Spenden an **juristische Personen** mit Sitz in der **Schweiz** sind **steuerlich abziehbar**. Dies jedoch nur, wenn die Institutionen hinsichtlich der öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke steuerbefreit sind oder wenn es sich um Spenden an Bund, Kanton oder Gemeinden handelt. Sie müssen **jede Spende einzeln und detailliert** in der Steuererklärung angeben. Abziehbar sind **maximal 20 % des Reineinkommens**.

Mehr dazu im TaxInfo: www.be.ch/taxinfo

- > 2. Einkommens- und Vermögenssteuern
- > Vergabungsabzug

Das Verzeichnis der steuerbefreiten Institutionen wird regelmässig aktualisiert.



Steuererklärung online ausfüllen

Ihre Vorteile gegenüber dem Ausfüllen auf Papier:

- Steuererklärung **vollständig elektronisch freigeben und einreichen**.
- **Belege** via **Computerablage** hochladen oder mit dem **Smartphone fotografieren** und direkt hochladen.
- Den **eSteuerauszug der Bank hochladen** und Daten automatisch ins Wertschriftenverzeichnis importieren.
- Verschlüsselte Datenübertragung.
- **Steuererklärung für Drittpersonen ausfüllen.** *



In BE-Login können Sie zudem **jederzeit**

- den Stand der **Rechnungen, Veranlagungen sowie Zahlungen** abfragen.
- **QR-Rechnungen für Ihre Zahlungen** bestellen.
- **Einsprachen** online einreichen.

* **Blieben Sie für Drittpersonen im gleichen Login**

Erledigen Sie die Steuererklärung auch für **Familienmitglieder** und/oder für **Bekannte**? Haben Sie ein Treuhandbüro und füllen Sie für Ihre **Kundschaft** Steuererklärungen aus? Arbeiten Sie für eine Organisation und füllen Steuererklärungen für **Drittpersonen** aus?

Im BE-Login können Sie unter dem **Menüpunkt «Weitere Steuererklärungen»** die Steuererklärungen von natürlichen Personen, von virtuellen Steuersubjekten (z. B. Erbgemeinschaften, Miteigentum) oder von juristischen Personen auf einfache Weise einbinden, ausfüllen und zentral verwalten.

So haben Sie sämtliche für Sie relevanten Steuererklärungen **im gleichen Login** verfügbar.

Hilfsmittel zum Ausfüllen Ihrer Steuererklärung



www.taxme.ch

Die wichtigsten Informationen rund um die **Steuererklärung, Fristverlängerung und Steuern bezahlen** sind einfach zugänglich.

Die elektronischen Services sind im Navigationspunkt **«E-Services»** zusammengefasst.



www.taxme.ch/wegleitung-np

Die **Wegleitung für natürliche Personen, selbstständig Erwerbstätige und Landwirtinnen und Landwirte** ist

als eigenständiger Internetauftritt jederzeit einsehbar. Während dem Online-Ausfüllen der Steuererklärung gelangen Sie zudem direkt an die richtige Stelle der Wegleitung, indem Sie die **roten «i»-Symbole** anklicken.

Füllen Sie Ihre Steuererklärung auf Papier aus? Die vollständige Wegleitung finden Sie als PDF-Datei im Internet.



Die Alterskommission rechtes Zulgtal und der Frauenverein
Buchholterberg/Wachseldorn laden Sie herzlich ein zur Veranstaltung:

Gesunde Ernährung im Alter

Der langjährige Hausarzt Dr. Jürgen Raisin aus Steffisburg teilt mit uns seine
Einsichten und Erfahrungen zum Thema «Gesunde Ernährung im Alter»
In einem interaktiven Vortrag setzen wir uns mit einem wichtigen und
interessanten Thema auseinander und haben Gelegenheit Fragen zu
stellen.

Anschliessend an die Veranstaltung laden die Organisatoren herzlich zum
Zvieri ein.

WANN

Mittwoch, 13. März 2024
14.00 bis 17.00 Uhr
inkl. Zvieri

WO

Kirchgemeindehaus
Heimenschwand

REFERENT

Dr. Jürgen Raisin

Kosten: Keine

Anmeldung: Nicht notwendig

Auskunft:
Mirjam Rehab 077 406 46 69



Alterskommission Rechtes Zulgtal

Gemeinnütziger
Frauenverein



Buchholterberg - Wachseldorn





Veranstaltungen 2024

Alterskommission



Jeder, der sich die Fähigkeit erhält,
Schönes zu erkennen, wird nie alt
werden.

Franz Kafka

Veranstaltungen 2024 der Alterskommission Rechtes Zulgtal
Zuletzt gespeichert/ediert: 05.02.2024

Vorträge 2024

**Mittwoch, 13. März 2024, 14.00 bis
17.00 Uhr, inklusive Zvieri**

Die Alterskommission rechtes Zulgtal und der Frauenverein Buchholterberg/Wachseidorn laden Sie herzlich ein zur Veranstaltung:

Gesunde Ernährung im Alter

Der langjährige Hausarzt Dr. Jürgen Raisin aus Steffisburg teilt mit uns seine Einsichten und Erfahrungen zum Thema «Gesunde Ernährung im Alter»

In einem interaktiven Vortrag setzen wir uns mit einem wichtigen und interessanten Thema auseinander und haben Gelegenheit Fragen zu stellen.

Anschliessend an die Veranstaltung laden die Organisatoren zum Zvieri ein.

Wo	Kirchgemeindehaus Heimenschwand
Referentin	Dr. med. Jürgen Raisin
Kosten	keine
Anmeldung:	nicht nötig
Auskunft:	Mirjam Rehab, 077 406 46 69

**Mittwoch, 9. Oktober 2024, 14.00
bis 17.00 Uhr, inklusive Zvieri**

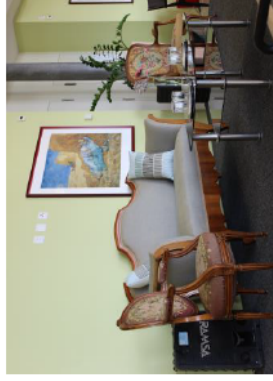
Die Alterskommission rechtes Zulgtal und der Frauenverein Oberlangenegg laden Sie herzlich ein zur Veranstaltung:

Besser schlafen im Alter

Es erwartet Sie ein Nachmittag zum Mitmachen mit Informationen rund ums Thema «Schlafen im Alter». Sie erfahren, warum sich der Schlaf im Alter verändert, und erhalten Tipps, wie Sie lernen können wieder besser zu schlafen.

Anschliessend an die Veranstaltung laden die Organisatoren herzlich zum Zvieri ein.

Wo	Kirchgemeindehaus Schwarzenegg
Referentin	Katrin Lerch, Zwäg im Alter/Pro Senectute und weitere Fach- referentinnen
Kosten	keine
Anmeldung	nicht nötig
Auskunft	Ruedi Freiburghaus, 078 661 77 87



Erzählcafé Schilbistei 2024

Dienstag, 9. April 2024, 14:30 Uhr

**Christine Kneubühl,
Bäuerin, Hebamme, Süderen**
Seit über 40 Jahren ist sie Hebamme aus Leidenschaft. Auch dieser spannende Beruf ist im Wandel. Hat Christine Kneubühl Hausgeburten gemacht? Musste sie neben der Wöchnerin noch ein in Ohnmacht fallender Vater betreuen? Wir freuen uns auf ihre Geschichten.
Moderation: Lukas Herren

Dienstag, 14. Mai 2024, 14:30 Uhr

Ursula Knecht, Heimenschwand
Seit Sommer 2023 ein noch bekannteres Gesicht, hatte sie doch bei dem Theater «die göttliche Ordnung» der KulturLandBühne eine Rolle.
Was macht Ursula Knecht sonst in ihrem Leben?
Gespannt warten wir auf ihre Geschichten.
Moderation: Lukas Herren

Dienstag, 11. Juni 2024, 14:30 Uhr

Heidi Bürgi, Linden
Frau Bürgi verbrachte einige Zeit in einem Zirkuswagen. Wie ist das Leben auf kleinem Raum? War der Zirkuswagen stationär oder wurde gereist?
Freuen wir uns auf ihre Ausführungen.
Moderation: Lukas Herren

Dienstag, 10. Sept. 2024, 14:30 Uhr

Jennifer Pauli
Die 25 Jahre junge Frau ist eines von 200 Schmetterlingskinder, die in der Schweiz leben.
Durch einen Gendefekt ist ihre Haut verletzlich wie ein Schmetterlingsflügel.
Im Erzählcafé erzählt Jennifer Pauli, wie sie es schafft, trotz Schmerzen und Einschränkungen ihr Leben positiv zu gestalten.
Moderation: Lukas Herren

Dienstag, 12. November 2024, 14:30 Uhr

**Brigitte & Hansjörg Wyttenbach
mit Schwyzerörgeli-Musik**
Brigitte und Hansjörg Wyttenbach sind Äpler mit Leib und Seele. Seit Jahren verbringen sie den Sommer mit eigenem und fremdem Vieh auf der Bättenalp. Dazu musizieren und singen sie gut und gerne.
Gespannt sind wir auf ihre Erlebnisse!
Moderation: Lukas Herren

Flexibles AHV-Rentenalter (neu Referenzalter) ermöglicht vorzeitige Pensionierung

Welches Referenzalter gilt aktuell?

Männer erreichen ihr Referenzalter mit 65 Jahren. 2024 werden somit die Männer des Jahrgangs 1959 rentenberechtigt. Das Referenzalter beginnt für Frauen im Jahr 2024 noch mit 64 Jahren. 2024 werden folglich die Frauen des Jahrgangs 1960 rentenberechtigt.

Kann die Rente auch vor oder nach dem Referenzalter bezogen werden?

Dank der Flexibilisierung des Referenzalters können Männer und Frauen den Bezug der Altersrente

- um ein oder zwei Jahre vorziehen (Vorbezug für einzelne Monate ab 2024 möglich) oder
- um mindestens ein bis höchstens fünf Jahre aufschieben

Wer seine Altersrente vorbezieht, erhält für die gesamte Dauer des Rentenbezugs eine gekürzte Rente. Wer den Beginn des Rentenbezugs aufschiebt, erhält demgegenüber für die gesamte Dauer eine erhöhte Rente. Kürzung bzw. Zuschlag werden zusammen mit der Rente periodisch der Lohn- und Preisentwicklung angepasst. Jeder Ehepartner hat, unabhängig vom anderen die Möglichkeit, seine Rente vorzubeziehen oder aufzuschieben (z.B. bezieht die Ehefrau ihre Rente vor, der Ehemann schiebt sie auf).

Was ist beim Rentenvorbezug zu beachten?

Der Rentenvorbezug muss mit amtlichem Anmeldeformular zum Voraus geltend gemacht werden. Dies spätestens drei Monate vor dem gewünschten Rentenbeginn. Andernfalls ist der Rentenvorbezug bzw. Rentenbezug erst ab dem nächstfolgenden Monat möglich. Rückwirkend kann kein Vorbezug geltend gemacht werden.

Wer die Rente vorbezieht, untersteht weiterhin der AHV/IV/EO-Beitragspflicht. Während des Vorbezugs bezahlte Beiträge werden für die Rentenfestsetzung im Referenzalter berücksichtigt. Der für erwerbstätige AHV-Rentner/innen anwendbare Freibetrag, auf dem keine Beiträge zu entrichten sind, gilt nicht während des Rentenvorbezugs. Weil der Rentenvorbezug auch für Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen möglich sein soll, können unter bestimmten Voraussetzungen während des Vorbezugs auch Ergänzungsleistungen gewährt werden.

Wichtig: Während der Dauer des Rentenvorbezuges werden keine Kinderrenten ausgerichtet.

Was ist beim Rentenaufschub zu beachten?

Wer kurz vor dem Rentenalter steht, kann mit amtlichem Formular den Rentenbezug um mindestens ein, höchstens fünf Jahre aufschieben. Damit erhöht sich der Rentenanspruch um den Erhöhungsbetrag. Die Rente kann während des Aufschubs – wiederum mit amtlichem Formular – jederzeit, bzw. frühestens nach einem Jahr abgerufen werden; man muss sich somit nicht im Voraus auf eine bestimmte Aufschubsdauer festlegen.

Der Erhöhungsbetrag, ein fixer Frankenbetrag in Prozenten des Durchschnitts der aufgeschobenen Rente, entspricht dem versicherungstechnischen Gegenwert der während des Aufschubs nicht bezogenen Rente: Je länger der Aufschub, desto höher der Zuschlag.

Auskünfte

www.akbern.ch oder **www.ahv-iv.ch** oder bei den AHV-Zweigstellen, die kostenlos Formulare und Merkblätter abgeben, aus denen unter anderem auch die Zuschlagsätze bei Rentenaufschub bzw. die Kürzungssätze bei Rentenvorbezug ersichtlich sind.

Beitragspflicht für Nichterwerbstätige und Selbständigerwerbende

Nichterwerbstätige

In der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), Invalidenversicherung (IV) und Erwerbsersatzordnung (EO) gelten Personen als Nichterwerbstätige, die kein oder nur ein geringes Einkommen erzielen, namentlich:

- vorzeitig Pensionierte,
- IV-Rentenbezüger/innen,
- Empfängerinnen und Empfänger von Krankentaggeldern,
- Studierende,
- „Weltenbummler“,
- ausgesteuerte Arbeitslose,
- Geschiedene,
- Verwitwete,
- Ehegatten von Pensionierten, die nicht im AHV-Rentenalter sind,
- Ehegatten von im Ausland erwerbstätigen Ehepartnern.

Unter gewissen Voraussetzungen gelten auch Personen als Nichterwerbstätige, die nicht voll und auf Dauer erwerbstätig sind (Teilzeitbeschäftigte). Nichterwerbstätige entrichten Beiträge an die AHV/IV/EO ab dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahrs bis zum Erreichen des Referenzalters (Frauen 64 + 3 Monate, Männer 65). Wer noch nicht als Nichterwerbstätige(r) erfasst ist, hat sich bei der AHV-Zweigstelle des Wohnorts zu melden. Dort sind Anmeldeformulare und das Merkblatt 2.03 über die Beitragspflicht von Nichterwerbstätigen erhältlich. Beides kann auch im Internet unter www.akbern.ch in der Rubrik AHV/IV/EO/ALV/FAK/FL-Beiträge eingesehen werden.

Selbständigerwerbende

In der AHV/IV/EO gelten Frauen und Männer als selbständigerwerbend, wenn sie

- unter eigenem Namen und auf eigene Rechnung arbeiten, indem sie z.B. nach Aussen mit eigenem Firmennamen auftreten, **und**
- in unabhängiger Stellung und auf ihr eigenes wirtschaftliches Risiko tätig sind, indem, sie z.B. Investitionen tätigen, Personal beschäftigen, ihre Betriebsorganisation frei wählen und für mehrere Auftraggeber tätig sind.

Ob eine versicherte Person im Sinn der AHV selbständigerwerbend ist, beurteilt die Ausgleichskasse im Einzelfall für jedes Entgelt separat. Es ist deshalb nicht ausgeschlossen, dass die gleiche Person für eine Tätigkeit als unselbständig-, für eine andere als selbständigerwerbend beurteilt wird. Massgebend für die Beurteilung der Ausgleichskasse sind die effektiven wirtschaftlichen Gegebenheiten, nicht die vertraglichen Verhältnisse.

Selbständigerwerbende entrichten Beiträge an die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), an die Invalidenversicherung (IV), an die Familienausgleichskasse, der sie angeschlossen sind und an die Erwerbsersatzordnung (EO) ab dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahrs. Sie sind dagegen nicht versichert gegen Arbeitslosigkeit und Unfall. Zudem fallen sie nicht unter das Obligatorium der beruflichen Vorsorge (BVG).

Anmeldeformulare und das Merkblatt 2.02 über Selbständigerwerbende können im Internet unter www.akbern.ch in der Rubrik AHV/IV/EO/ALV/FAK/FL-Beiträge eingesehen werden und sind bei den AHV-Zweigstellen erhältlich.